# Besondere Bedingungen zur Haftpflichtversicherung für Architekten, Bauingenieure und Beratende Ingenieure H 5012/00


| | | Seite |
|---|---|---|
| A | Berufshaftpflichtversicherung | 2 |
| 1 | Gegenstand der Versicherung | 2 |
| 2 | Beginn und Umfang des Versicherungsschutzes | 2 |
| 3 | Arbeitsgemeinschaften und Planungsringe | 2 |
| 4 | Ausschlüsse | 3 |
| 5 | Mitversicherte Personen | 3 |
| 6 | Nicht versicherte Risiken | 3 |
| B | Haus- und Grundstücks-Haftpflichtversicherung | 3 |
| 1 | Gegenstand der Versicherung | 3 |
| 2 | Mitversicherte Risiken | 4 |
| C | Umwelthaftpflicht-Basisversicherung | 4 |
| 1 | Gegenstand der Versicherung | 4 |
| 2 | Risikobegrenzung | 4 |
| 3 | Erweiterung des Versicherungsschutzes | 4 |
| 3.1 | Kleingebinde | |
| 3.2 | Umwelt-Regreßrisiko | |
| 3.3 | Mietsachschäden durch Brand und Explosion (nur bei besonderer Vereinbarung) | |
| 4 | Versicherungsfall | 5 |
| 5 | Aufwendungen vor Eintritt des Versicherungsfalles | 5 |
| 6 | Nicht versicherte Tatbestände | 5 |
| 7 | Deckungssumme/Maximierung/Serienschadenklausel/Selbstbehalt | 6 |
| 8 | Nachhaftung | 6 |
| Zu A, B und C | | 7 |
| 1 | Vorsorgeversicherung | 7 |
| 2 | Mitversicherte Risiken | 7 |
| 2.1 | Sozial- und Sicherheitseinrichtungen | |
| 2.2 | Betriebsübliche Veranstaltungen | |
| 3 | Kraftfahrzeuge, Kraftfahrzeug-Anhänger und Wasserfahrzeuge | 7 |
| 4 | Luftfahrzeuge | 7 |
| Erläuterungen zu Teil A | | 8 |


---

## A Berufshaftpflichtversicherung

Der Versicherungsschutz für die im Antrag/Versicherungsschein beschriebene freiberufliche Tätigkeit wird auf der Grundlage der

Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Haftpflichtversicherung (AHB)

gewährt, soweit die nachfolgenden Besonderen Bedingungen zur Berufshaftpflichtversicherung nichts anderes bestimmen.

### 1 Gegenstand der Versicherung

1.1 Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers für die Folgen von Verstößen bei der Ausübung der im Versicherungsschein beschriebenen Tätigkeit.

Eingeschlossen ist - abweichend von § 4 Ziff. I 8 AHB - die gesetzliche Haftpflicht wegen Schäden durch Umwelteinwirkung auf Boden, Luft oder Wasser (einschließlich Gewässer) durch vom Versicherungsnehmer erbrachte Arbeiten oder sonstige Leistungen.

1.2 Der Versicherungsschutz umfaßt Personenschäden und sonstige Schäden (Sach- und Vermögensschäden gemäß § 1 Ziff. 1 und 3 AHB) zu der im Versicherungsschein festgelegten Deckungssumme. Diese bildet die Höchstgrenze bei jedem Verstoß.

1.3 Die Deckungssumme steht nur einmal zur Verfügung,

a) wenn mehrere gleiche oder gleichartige Verstöße, die unmittelbar auf dem selben Fehler beruhen,

- zu Schäden an einem Bauwerk oder mehreren Bauwerken führen, auch wenn diese Bauwerke nicht zum selben Bauvorhaben gehören

  und/oder

- zu Schäden durch eine oder mehrere Umwelteinwirkungen führen;

b) wenn mehrere Verstöße zu einem einheitlichen Schaden führen;

c) gegenüber mehreren entschädigungspflichtigen Personen, auf die sich der Versicherungsschutz bezieht.

§ 3 Ziff. II 2 Abs. 1 Satz 3 AHB wird gestrichen.

### 2 Beginn und Umfang des Versicherungsschutzes

2.1 Der Versicherungsschutz umfaßt Verstöße, die zwischen Beginn und Ablauf des Versicherungsvertrages begangen werden, sofern sie dem Versicherer nicht später als fünf Jahre nach Ablauf des Vertrages gemeldet werden.

2.2 **Sofern besonders vereinbart,** gilt für den Fall, daß der Versicherungsnehmer seine Berufstätigkeit endgültig beendet und zu diesem Zeitpunkt die Berufshaftpflichtversicherung ebenfalls erlischt, folgendes:
In Abänderung von Ziff. 2.1 endet die Nachhaftung für versicherte Verstöße 30 Jahre nach Ablauf dieses Vertrages.

Voraussetzung für die Erweiterung der Nachhaftung ist jedoch,
a) daß bis zur Aufgabe der beruflichen Tätigkeitkeit die Versicherung bei der Allianz Versicherungs-AG oder einem verbundenen Unternehmen aufrecht erhalten bleibt und mindestens 5 Jahre bestanden hat und

b) daß das Büro endgültig, nicht aber wegen der Zahlungsunfähigkeit aufgelöst wird.

Bei Übergang des Büros, z.B. durch Verkauf oder Umwandlung in eine GmbH, verliert diese Deckungserweiterung ihre Gültigkeit. Dies gilt jedoch nicht, soweit Haftungsrisiken aus der Tätigkeit des Versicherungsnehmers vor der Übernahme von der Übertragung des Büros wirksam ausgegrenzt worden sind.

2.3 Unter Anrechnung auf die vereinbarte Deckungssumme je Versicherungsfall sowie die Jahreshöchstersatzleistung des Versicherers gilt für Ziff. 2.1 oder, sofern besonders vereinbart, für Ziff. 2.2 die Deckungssumme des letzten Versicherungsjahres vor dem Erlöschen der Berufshaftpflichtversicherung.

2.4 Beim erstmaligen Abschluß einer Berufshaftpflichtversicherung erstreckt sich der Versicherungsschutz auch auf solche Verstöße, die innerhalb eines Jahres vor Beginn des Versicherungsvertrages begangen wurden, wenn sie dem Versicherungsnehmer bis zum Vertragsabschluß nicht bekannt waren (Rückwärtsversicherung).

**Sofern besonders vereinbart, gilt:**
Werden nach Vertragsschluß die Deckungssummen erhöht, so gelten die neuen Deckungssummen auch für Verstöße, die vor der Deckungssummenerhöhung begangen, jedoch erst danach bekannt wurden. Voraussetzung hierfür ist, daß die Verstöße im Zeitraum des Bestehens dieses Vertrages bekannt wurden.

Als bekannt gilt ein Verstoß auch dann, wenn er auf einem Vorkommnis beruht, das der Versicherungsnehmer als Fehler erkannt hat oder das ihm gegenüber als Fehler bezeichnet wurde, auch wenn noch keine Schadenersatzansprüche erhoben oder angedroht wurden.

2.5 Eingeschlossen in den Versicherungsschutz ist die gesetzliche Haftpflicht wegen eines Schadens am Bauwerk.

2.6 Die Ausschlüsse gemäß § 4 Ziff. I 5 und § 4 Ziff. I 6 b AHB finden keine Anwendung.

2.7 Eingeschlossen ist - abweichend von § 4 Ziff. I 7 AHB und § 4 Ziff. I 8 AHB - die gesetzliche Haftpflicht aus dem deckungsvorsorgefreien Umgang mit radioaktiven Stoffen, Röntgeneinrichtungen und Störstrahlern sowie wegen Schäden, die in unmittelbarem oder mittelbarem Zusammenhang stehen mit Laseranlagen und Laserstrahlen.

Soweit der vorstehende Einschluß auch Schäden durch Umwelteinwirkung umfaßt, besteht kein Versicherungsschutz über die Umwelthaftpflicht-Basisversicherung.

Ausgeschlossen bleiben Haftpflichtansprüche

- wegen genetischer Schäden;
- aus Schadenfällen von Personen, die - gleichgültig für wen oder in wessen Auftrag - aus beruflichem oder wissenschaftlichem Anlaß im Betrieb des Versicherungsnehmers eine Tätigkeit ausüben und hierbei die von energiereichen ionisierenden Strahlen oder Laserstrahlen ausgehenden Gefahren in Kauf zu nehmen haben. Dies gilt nur hinsichtliche der Folgen von Personenschäden.

### 3 Arbeitsgemeinschaften und Planungsringe

3.1 Für Haftpflichtansprüche aus der Teilnahme an Arbeitsgemeinschaften, bei denen die Aufgaben im Innenverhältnis nach Fachgebieten, Teilleistungen oder Bauabschnitten aufgeteilt sind, besteht Versicherungsschutz für Verstöße, die bei einer vom Versicherungsnehmer über-

nommenen Aufgabe begangen wurden, und zwar voll bis zu den vereinbarten Versicherungssummen.

3.2 Sind die Aufgaben nicht im Sinne von Ziff. 3.1 aufgeteilt, so ermäßigen sich die Ersatzpflicht des Versicherers und die vereinbarte Deckungssumme auf die Quote, welche der prozentualen Beteiligung des Versicherungsnehmers an der Arbeitsgemeinschaft entspricht. Ist eine quotenmäßige Aufteilung nicht vereinbart, so gilt der verhältnismäßige Anteil entsprechend der Anzahl der Partner der Arbeitsgemeinschaft.

Die Ersatzpflicht des Versicherers erweitert sich innerhalb der vereinbarten Deckungssummen für den Fall, daß über das Vermögen eines Partners der Arbeitsgemeinschaft das Konkurs-, Gesamtvollstreckungs- oder Vergleichsverfahren eröffnet oder die Eröffnung mangels Masse abgelehnt worden ist und für diesen Partner wegen Nichtzahlung eines Beitrages kein Versicherungsschutz besteht.

Ersetzt wird der dem Versicherungsnehmer zugewachsene Anteil, soweit für ihn nach dem Ausscheiden des Partners und der dadurch erforderlichen Auseinandersetzung ein Fehlbetrag verbleibt.

3.3 Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen bleiben Ansprüche der Partner der Arbeitsgemeinschaft untereinander sowie Ansprüche der Arbeitsgemeinschaft gegen die Partner oder umgekehrt wegen solcher Schäden, die ein Partner oder die Arbeitsgemeinschaft unmittelbar erlitten hat.

3.4 Die Bestimmungen der Ziff. 3.1 bis 3.3 sind bei Teilnahme an Planungsringen entsprechend anzuwenden.

**4 Ausschlüsse**

Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Schäden

4.1 aus der Überschreitung der Bauzeit sowie von Fristen und Terminen;

4.2 aus der Überschreitung von Vor- und Kostenanschlägen;

4.3 aus der Verletzung von gewerblichen Schutzrechten und Urheberrechten;

4.4 aus der Vergabe von Lizenzen;

4.5 aus dem Abhandenkommen von Sachen einschließlich Geld, Wertpapieren und Wertsachen;

4.6 die als Folge eines im Inland oder Ausland begangenen Verstoßes im Ausland eingetreten sind;

4.7 die der Versicherungsnehmer oder ein Mitversicherter durch ein bewußt gesetz-, vorschrifts- oder sonst pflichtwidriges Verhalten verursacht hat;

4.8 aus der Vermittlung von Geld-, Kredit-, Grundstücks- oder ähnlichen Geschäften sowie aus der Vertretung bei solchen Geschäften;

4.9 aus Zahlungsvorgängen aller Art, aus Kassenführung sowie wegen Untreue und Unterschlagung;

4.10 von juristischen oder natürlichen Personen, die am Versicherungsnehmer beteiligt sind.

**5 Mitversicherte Personen**

Mitversichert ist die persönliche gesetzliche Haftpflicht

5.1 der gesetzlichen Vertreter des Versicherungsnehmers und solcher Personen, die er zur Leitung oder Beaufsichtigung angestellt hat, in dieser Eigenschaft;

5.2 der übrigen Betriebsangehörigen für Schäden, die sie in Ausführung ihrer dienstlichen Verrichtungen für den Versicherungsnehmer verursachen. Als Betriebsangehörige gelten auch die nicht in einem Anstellungsverhältnis stehenden Mitarbeiter (freie Mitarbeiter).

Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche aus Personenschäden, bei denen es sich um Arbeitsunfälle oder Berufskrankheiten im Betrieb des Versicherungsnehmers gemäß dem Sozialgesetzbuch VII handelt.

Das gleiche gilt für solche Dienstunfälle gemäß den beamtenrechtlichen Vorschriften, die in Ausübung oder infolge des Dienstes Angehörigen derselben Dienststelle zugefügt werden.

**6 Nicht versicherte Risiken**

6.1 Die Berufshaftpflicht ist nicht versichert, wenn der Versicherungsnehmer Verpflichtungen übernimmt, die über das im Antrag/Versicherungsschein beschriebene Berufsbild hinausgehen.

Dies ist insbesondere der Fall, wenn der Versicherungsnehmer

a) Bauten ganz oder teilweise

im eigenen Namen und für eigene Rechnung
im eigenen Namen für fremde Rechnung
im fremden Namen für eigene Rechnung

erstellen läßt;

b) selbst Bauleistungen erbringt oder Baustoffe liefert.

6.2 Die Berufshaftpflicht ist auch dann nicht versichert, wenn die unter Ziff. 6.1 a) und b) genannten Voraussetzungen gegeben sind

a) in der Person eines mit dem Versicherungsnehmer in häuslicher Gemeinschaft lebenden Angehörigen (siehe § 4 Ziff. II 2 Abs. 2 AHB) oder

b) in der Person eines Geschäftsführers oder Gesellschafters des Versicherungsnehmers oder

c) bei Unternehmen, die vom Versicherungsnehmer oder einem Angehörigen im Sinne von a), Geschäftsführer oder Gesellschafter des Versicherungsnehmers geleitet werden, die ihnen gehören oder an denen sie beteiligt sind.

## B Haus- und Grundstücks-Haftpflichtversicherung

**1 Gegenstand der Versicherung**

Versichert ist - nach Maßgabe der AHB und der nachstehenden Bestimmungen - die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers als Eigentümer, Mieter, Pächter, Leasingnehmer oder Nutznießer von Grundstücken (nicht jedoch Luftlandeplätzen), Gebäuden oder Räumlichkeiten, die im Rahmen des versicherten Risikos oder für Wohnzwecke des Versicherungsnehmers und seiner Betriebsangehörigen genutzt werden, auch soweit sie teilweise an

Betriebsfremde vermietet, verpachtet oder sonst überlassen werden.

**2 Mitversicherte Risiken**

Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht

2.1 des Versicherungsnehmers - abweichend von § 4 Ziff. I 5 AHB - wegen Sachschäden durch häusliche Abwässer, die im Gebäude selbst anfallen (also keine industriellen und gewerblichen Abwässer) und wegen Sachschäden, die durch Abwässer aus dem Rückstau des Straßenkanals auftreten.

§ 4 Ziff. I 8 AHB bleibt unberührt.

Diese Deckungserweiterung findet für die Umwelthaftpflicht-Basisversicherung keine Anwendung;

2.2 des Versicherungsnehmers als Bauherr oder Unternehmer von Bauarbeiten (Neubauten, Umbauten, Reparaturen, Abbruch-, Grabearbeiten) auf den Grundstücken bis zu einer veranschlagten Bausumme von DM 100.000,-- je Bauvorhaben. Wird dieser Betrag überschritten, so entfällt die Mitversicherung. Es gelten dann die Bestimmungen über die Vorsorgeversicherung (siehe § 2 AHB);

2.3 des Versicherungsnehmers als früherer Besitzer dieser Grundstücke aus § 836 Abs. 2 BGB, wenn die Versicherung bis zum Besitzwechsel bestand;

2.4 der durch Arbeitsvertrag mit dem Versicherungsnehmer mit der Verwaltung, Reinigung, Beleuchtung und sonstigen Betreuung der Grundstücke beauftragten Personen für Ansprüche, die gegen sie aus Anlaß der Ausführung dieser Verrichtungen erhoben werden.

Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche aus Personenschäden, bei denen es sich um Arbeitsunfälle oder Berufskrankheiten im Betrieb des Versicherungsnehmers gemäß dem Sozialgesetzbuch VII handelt.

Das gleiche gilt für solche Dienstunfälle gemäß den beamtenrechtlichen Vorschriften, die in Ausübung oder infolge des Dienstes Angehörigen derselben Dienststelle zugefügt werden;

2.5 der Zwangs- oder Konkursverwalter in dieser Eigenschaft (siehe auch § 7 AHB).

**C Besondere Bedingungen für die Versicherung der Haftpflicht wegen Schäden durch Umwelteinwirkung im Rahmen der Haftpflichtversicherung gemäß A und B (Umwelthaftpflicht-Basisversicherung)**

**1 Gegenstand der Versicherung**

1.1 Versichert ist - abweichend von § 4 Ziff. I 8 AHB - im Rahmen und Umfang des Vertrages die gesetzliche Haftpflicht privatrechtlichen Inhalts des Versicherungsnehmers wegen Personen- und Sachschäden **durch** Umwelteinwirkung auf Boden, Luft oder Wasser (einschließlich Gewässer), wenn diese Umwelteinwirkung **nicht** von Anlagen oder Tätigkeiten ausgeht oder ausgegangen ist, die unter Ziff. 2 fallen.

Mitversichert sind gemäß § 1 Ziff. 3 AHB Vermögensschäden aus der Verletzung von Aneignungsrechten, des Rechts am eingerichteten und ausgeübten Gewerbebetrieb, wasserrechtlichen Benutzungsrechten oder -befugnissen. Sie werden wie Sachschäden behandelt.

1.2 Eingeschlossen sind im Umfang der Deckung gemäß Ziff. 1.1 - teilweise abweichend von § 4 Ziff. I 5 AHB - gesetzliche Haftpflichtansprüche wegen Sachschäden, welche entstehen durch allmähliche Einwirkung der Temperatur, von Gasen, Dämpfen, Feuchtigkeit, von Niederschlägen (Rauch, Ruß, Staub u. dgl.).

1.3 Versicherungsschutz besteht auch dann, wenn gelagerte Stoffe bei ihrer Verwendung im räumlichen und gegenständlichen Zusammenhang mit versicherten Anlagen in Boden, Luft oder Wasser (einschl. Gewässer) gelangen, ohne in diese eingebracht oder eingeleitet zu sein.

1.4 Der Versicherungsschutz bezieht sich auch auf die Haftpflicht wegen Schäden eines Dritten, die dadurch entstehen, daß Stoffe in Abwässer und mit diesen in Gewässer gelangen.

**2 Risikobegrenzung**

Nicht versichert ist die Haftpflicht wegen Umwelteinwirkungen aus

2.1 Anlagen des Versicherungsnehmers, die bestimmt sind, gewässerschädliche Stoffe herzustellen, zu verarbeiten, zu lagern, abzulagern, zu befördern oder wegzuleiten (WHG-Anlagen);

2.2 Anlagen des Versicherungsnehmers gemäß Anhang 1 zum Umwelthaftungsgesetz (UmweltHG- Anlagen);

2.3 Anlagen des Versicherungsnehmers, die nach dem Umweltschutz dienenden Bestimmungen einer Genehmigungs- oder Anzeigepflicht unterliegen (sonstige deklarierungspflichtige Anlagen);

2.4 Abwasseranlagen des Versicherungsnehmers oder dem Einbringen oder Einleiten von Stoffen in ein Gewässer oder Einwirken auf ein Gewässer derart, daß die physikalische, chemische oder biologische Beschaffenheit des Wassers verändert wird, durch den Versicherungsnehmer (Abwasseranlagen- und Einwirkungsrisiko);

2.5 Anlagen des Versicherungsnehmers gemäß Anhang 2 zum Umwelthaftungsgesetz (UmweltHG-Anlagen/Pflichtversicherung);

**3 Erweiterung des Versicherungsschutzes**

**3.1 Kleingebinde**

Mitversichert ist - abweichend von Ziff. 1 und 2.1 - die gesetzliche Haftpflicht wegen Schäden aus Kleingebinden bis 50 Liter bzw. Kilogramm je Einzelbehälter und bis 500 Liter bzw. Kilogramm Gesamtlagermenge - bezogen auf ein Betriebsgrundstück, sofern es sich hierbei nicht um UmweltHG-Anlagen gemäß Ziff. 2.2 und 2.5 oder sonstige deklarierungspflichtige Anlagen gemäß Ziff. 2.3 handelt.

Wird eine dieser Mengenschwellen überschritten, erlischt - abweichend von § 1 Ziff. 2 b AHB - die Mitversicherung dieses Risikos vollständig. Der Versicherungsschutz bedarf insoweit besonderer Vereinbarung.

**3.2 Umwelt-Regreßrisiko**

Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht aus Planung, Herstellung, Lieferung, Montage, Demontage, Instandhaltung und Wartung von Anlagen gemäß Ziff. 2.1 - 2.5 oder Teilen, die ersichtlich für Anlagen gemäß Ziff. 2.1 - 2.5 bestimmt sind, wenn der Versicherungsnehmer nicht selbst Inhaber der Anlagen ist.

Der Ausschluß von Haftpflichtansprüchen wegen Schäden durch Abwässer gemäß § 4 I 5 AHB findet insoweit keine Anwendung.

Aufwendungen vor Eintritt des Versicherungsfalles werden unter den in Ziff. 5 genannten Voraussetzungen durch den Versicherer ersetzt, sofern Regreßansprüche des Inhabers der Anlage gegen den Versicherungsnehmer bestehen können.

**3.3 Mietsachschäden durch Brand und Explosion**

**Falls ausdrücklich vereinbart,** ist eingeschlossen - abweichend von § 4 Ziff. I 6 a AHB - die gesetzliche Haftpflicht wegen Schäden an für betriebliche Zwecke, auch anläßlich von Dienstreisen, gemieteten, gepachteten (nicht geleasten) Gebäuden und/oder Räumlichkeiten durch Brand und Explosion.

Nicht versichert sind die unter den Regreßverzicht nach dem Abkommen der Feuerversicherer bei übergreifenden Versicherungsfällen fallenden Rückgriffsansprüche.

Unter Anrechnung auf die vereinbarte Deckungssumme je Versicherungsfall sowie die Jahreshöchstersatzleistung des Versicherers beträgt die Deckungssumme je Versicherungsfall, die zugleich auch die Höchstersatzleistung für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres bildet, DM 1.000.000,--.

**4 Versicherungsfall**

Versicherungsfall ist - abweichend von § 1 Ziff. 1 und § 5 Ziff. 1 AHB - die nachprüfbare erste Feststellung des Personenschadens (Tod, Verletzung oder Gesundheitsschädigung von Menschen), Sachschadens (Beschädigung oder Vernichtung von Sachen) oder eines gemäß Ziff. 1.1 mitversicherten Vermögensschadens durch den Geschädigten, einen sonstigen Dritten oder den Versicherungsnehmer. Der Versicherungsfall muß während der Wirksamkeit der Versicherung eingetreten sein. Hierbei kommt es nicht darauf an, ob zu diesem Zeitpunkt bereits Ursache oder Umfang des Schadens oder die Möglichkeit zur Erhebung von Haftpflichtansprüchen erkennbar war.

**5 Aufwendungen vor Eintritt des Versicherungsfalles**

5.1 Der Versicherer ersetzt, auch ohne daß ein Versicherungsfall eingetreten ist,

- nach einer Störung des Betriebes

oder

- aufgrund behördlicher Anordnung

Aufwendungen des Versicherungsnehmers für Maßnahmen zur Abwendung oder Minderung eines sonst unvermeidbar eintretenden Personen-, Sach- oder gemäß Ziff. 1.1 mitversicherten Vermögensschadens. Die Feststellung der Störung des Betriebes oder die behördliche Anordnung müssen in die Wirksamkeit der Versicherung fallen, wobei maßgeblich der frühere Zeitpunkt ist.

5.2 Aufwendungen aufgrund behördlicher Anordnungen im Sinne der Ziff. 5.1 werden unter den dort genannten Voraussetzungen unbeschadet der Tatsache übernommen, daß die Maßnahmen durch den Versicherungsnehmer oder im Wege der Ersatzvornahme durch die Behörde ausgeführt werden.

5.3 Im Rahmen des für Aufwendungen gemäß Ziff. 5 vereinbarten Gesamtbetrages werden dem Versicherungsnehmer die Aufwendungen voll ersetzt, falls er

5.3.1 dem Versicherer die Feststellung einer derartigen Störung des Betriebes oder eine behördliche Anordnung unverzüglich angezeigt hat und

alles getan hat, was erforderlich ist, die Aufwendungen auf den Umfang zu begrenzen, der notwendig und objektiv geeignet ist, den Schadeneintritt zu verhindern oder den Schadenumfang zu mindern und

auf Verlangen des Versicherers fristgemäß Widerspruch gegen behördliche Anordnungen eingelegt hat

oder

5.3.2 sich mit dem Versicherer über die Maßnahmen abgestimmt hat.

Ist eine Abstimmung nach Lage des Einzelfalles zeitlich nicht möglich, ersetzt der Versicherer die Aufwendungen, die der Versicherungsnehmer den Umständen nach für geboten halten durfte.

5.4 Liegen die Voraussetzungen der Ziff. 5.3 nicht vor, so werden die Aufwendungen nur in dem Umfang ersetzt, in dem die Maßnahmen notwendig und objektiv geeignet waren, den Schadeneintritt zu verhindern oder den Schadenumfang zu mindern.

5.5 Aufwendungen werden im Rahmen der vereinbarten Deckungssumme und der Jahreshöchstersatzleistung bis zu einem Gesamtbetrag von DM 300.000,-- je Störung des Betriebes oder behördlicher Anordnung, pro Versicherungsjahr jedoch nur bis DM 600.000,--, ersetzt.

Der Versicherungsnehmer hat bei jedem Versicherungsfall von der Schadenersatzleistung 10 %, mindestens DM 200,--, höchstens DM 2.000,--, selbst zu tragen.

Kommt es trotz Durchführung der Maßnahmen zu einem Schaden, so werden die vom Versicherer ersetzten Aufwendungen auf die für den Versicherungsfall maßgebende Deckungssumme angerechnet, es sei denn, daß der Ersatz dieser Aufwendungen im Rahmen der Jahreshöchstersatzleistung eines früheren Versicherungsjahres die Ersatzleistung für Versicherungsfälle tatsächlich gemindert hat.

5.6 Nicht ersatzfähig sind in jedem Falle Aufwendungen - auch soweit sie sich mit Aufwendungen im Sinne der Ziff. 5.1 decken - zur Erhaltung, Reparatur, Erneuerung, Nachrüstung, Sicherung oder Sanierung von Betriebseinrichtungen, Grundstücken oder Sachen (auch gemietete, gepachtete, geleaste und dgl.) des Versicherungsnehmers; auch für solche, die früher im Eigentum oder Besitz des Versicherungsnehmers standen.

Ersetzt werden jedoch solche Aufwendungen zur Abwendung oder Minderung eines sonst unvermeidbar eintretenden Personen-, Sach- oder gemäß Ziff. 1.1 mitversicherten Vermögensschadens, falls Betriebseinrichtungen, Grundstücke oder Sachen des Versicherungsnehmers, die von einer Umwelteinwirkung nicht betroffen sind, beeinträchtigt werden müssen. Eintretende Wertverbesserungen sind abzuziehen.

**6 Nicht versicherte Tatbestände**

Nicht versichert sind Haftpflichtansprüche

6.1 wegen Schäden, die dadurch entstehen oder entstanden sind, daß beim Umgang mit wassergefährdenden Stoffen diese Stoffe verschüttet werden, abtropfen, ablaufen, verdampfen, verdunsten oder durch ähnliche Vorgänge in den Boden oder ein Gewässer gelangen. Das gilt

nicht, soweit solche Vorgänge auf einer Störung des Betriebes beruhen;

6.2 wegen Schäden, die durch betriebsbedingt unvermeidbare, notwendige oder in Kauf genommene Umwelteinwirkungen entstehen.

Das gilt nicht, wenn der Versicherungsnehmer den Nachweis erbringt, daß er nach dem Stand der Technik zum Zeitpunkt der schadenursächlichen Umwelteinwirkungen unter den Gegebenheiten des Einzelfalles die Möglichkeiten derartiger Schäden nicht erkennen mußte;

6.3 wegen bei Vertragsbeginn bereits eingetretener Schäden;

6.4 wegen Schäden, für die nach Maßgabe früherer Versicherungsverträge Versicherungsschutz besteht oder hätte beantragt werden können;

6.5 wegen Schäden, die sich daraus ergeben, daß der Versicherungsnehmer nach Beginn des Versicherungsverhältnisses Grundstücke erwirbt oder in Besitz nimmt, die zu diesem Zeitpunkt bereits von einer Umwelteinwirkung betroffen waren;

6.6 wegen Schäden aus Eigentum, Besitz oder Betrieb von Anlagen oder Einrichtungen zur Endablagerung von Abfällen;

6.7 wegen Schäden, die durch vom Versicherungsnehmer hergestellte oder gelieferte Erzeugnisse (ausgenommen Abfälle), durch Arbeiten oder sonstige Leistungen nach Ausführung der Leistung oder nach Abschluß der Arbeiten entstehen (Produkthaftpflicht).

Dieser Ausschluß kommt im Rahmen des Versicherungsschutzes gemäß Ziff. 3.2 nicht zur Anwendung.

6.8 wegen Schäden, die darauf zurückzuführen sind, daß Abfälle

- ohne die dafür erforderliche behördliche Genehmigung,
- ohne Genehmigung des Inhabers der Abfallentsorgungsanlage, insbesondere einer Deponie oder Kompostierungsanlage,
- unter Nichtbeachtung von Auflagen oder Hinweisen des Inhabers der Abfallentsorgungsanlage, insbesondere einer Deponie oder Kompostierungsanlage oder seines Personals,
- unter fehlerhafter oder unzureichender Deklaration,
- an einem Ort, der nicht im erforderlichen Umfang dafür behördlich genehmigt ist,

zwischen-, endgelagert oder anderweitig entsorgt werden;

6.9 gegen die Personen (Versicherungsnehmer oder jeden Mitversicherten), die den Schaden dadurch verursachen, daß sie bewußt von Gesetzen, Verordnungen oder an den Versicherungsnehmer gerichteten behördlichen Anordnungen oder Verfügungen, die dem Umweltschutz dienen, abweichen;

6.10 gegen die Personen (Versicherungsnehmer oder jeden Mitversicherten), die den Schaden dadurch verursachen, daß sie es bewußt unterlassen, die vom Hersteller gegebenen oder nach dem Stand der Technik einzuhaltenden Richtlinien oder Gebrauchsanweisungen für Anwendung, regelmäßige Kontrollen, Inspektionen oder Wartungen zu befolgen oder notwendige Reparaturen bewußt nicht ausführen;

6.11 wegen genetischer Schäden;

6.12 wegen Bergschäden (i.S.d. § 114 BBergG), soweit es sich handelt um die Beschädigung von Grundstücken, deren Bestandteile und Zubehör sowie wegen Schäden beim Bergbaubetrieb (i.S.d. § 114 BBergG) durch schlagende Wetter, Wasser- und Kohlensäureeinbrüche sowie Kohlenstaubexplosionen;

6.13 wegen Schäden infolge der Veränderung der Lagerstätte des Grundwassers oder seines Fließverhaltens;

6.14 wegen Schäden, die nachweislich auf Kriegsereignissen, anderen feindseligen Handlungen, Aufruhr, inneren Unruhen, Generalstreik, illegalem Streik oder unmittelbar auf Verfügungen oder Maßnahmen von hoher Hand beruhen; das gleiche gilt für Schäden durch höhere Gewalt, soweit sich elementare Naturkräfte ausgewirkt haben.

**7 Deckungssumme/Maximierung/ Serienschadenklausel/Selbstbehalt**

7.1 Es gilt die im Versicherungsschein und seinen Nachträgen ausgewiesene Deckungssumme.

Diese Deckungssumme bildet auch die Höchstersatzleistung des Versicherers für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres.

7.2 Für den Umfang der Leistung des Versicherers bildet die angegebene Deckungssumme die Höchstgrenze bei jedem Versicherungsfall. Dies gilt auch dann, wenn sich der Versicherungsschutz auf mehrere entschädigungspflichtige Personen erstreckt.

Mehrere während der Wirksamkeit der Versicherung eintretende Versicherungsfälle

- durch dieselbe Umwelteinwirkung
- durch mehrere unmittelbar auf derselben Ursache oder unmittelbar auf den gleichen Ursachen beruhenden Umwelteinwirkungen, wenn zwischen gleichen Ursachen ein innerer, insbesondere sachlicher und zeitlicher Zusammenhang besteht,

gelten unabhängig von ihrem tatsächlichen Eintritt als ein Versicherungsfall, der im Zeitpunkt des ersten dieser Versicherungsfälle als eingetreten gilt.

§ 3 Ziff. II 2 Abs. 1 Satz 3 AHB wird gestrichen.

7.3 Der Versicherungsnehmer hat bei jedem Versicherungsfall von der Schadenersatzleistung 10 %, mindestens DM 200,--, höchstens DM 2.000,--, selbst zu tragen. Dies gilt nicht, soweit der festgestellte Schaden infolge von Brand oder Explosion eingetreten ist.

**8 Nachhaftung**

8.1 Endet das Versicherungsverhältnis wegen des vollständigen oder dauernden Wegfalls des versicherten Risikos oder durch Kündigung des Versicherers oder des Versicherungsnehmers, so besteht der Versicherungsschutz für solche Personen-, Sach- oder gemäß Ziff. 1.1 mitversicherte Vermögensschäden weiter, die während der Wirksamkeit der Versicherung eingetreten sind, aber zum Zeitpunkt der Beendigung des Versicherungsverhältnisses noch nicht festgestellt waren, mit folgender Maßgabe:

- Der Versicherungsschutz gilt für die Dauer von 3 Jahren vom Zeitpunkt der Beendigung des Versicherungsverhältnisses an gerechnet.

- Der Versicherungsschutz besteht für die gesamte Nachhaftungszeit im Rahmen des bei Beendigung des Versicherungsverhältnisses geltenden Versicherungsumfanges und zwar in Höhe des unverbrauchten Teils der Deckungssumme des Versicherungsjahres, in dem das Versicherungsverhältnis endet.

8.2 Ziff. 8.1 gilt für den Fall entsprechend, daß während der Laufzeit des Versicherungsverhältnisses ein versichertes Risiko teilweise wegfällt, mit der Maßgabe, daß auf den Zeitpunkt des Wegfalls des versicherten Risikos abzustellen ist.

**Zu A, B und C**

**1 Vorsorgeversicherung**

Im Rahmen der im Versicherungsschein und seinen Nachträgen ausgewiesenen Deckungssumme wird die Höchstersatzleistung für die Vorsorgeversicherung - abweichend von § 2 Ziff. 2 AHB - erhöht auf

DM 3 Mio für Personenschäden
DM 1 Mio für sonstige Schäden.

**2 Mitversicherte Risiken**

Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht

2.1 des Versicherungsnehmers aus seinen Sozialeinrichtungen (wie Betriebskantinen) für Betriebsangehörige, auch wenn diese Einrichtungen gelegentlich durch Betriebsfremde genutzt werden, sowie aus sonstigen Sicherheitseinrichtungen.

Nicht versichert ist die Haftpflicht aus der Betätigung der Betriebssportgemeinschaft sowie die persönliche Haftpflicht der Mitglieder aus der Betätigung in dieser;

2.2 des Versicherungsnehmers aus betriebsüblichen Veranstaltungen (z.B. Betriebsbesichtigungen, Betriebsfeiern und -ausflügen) sowie aus der Teilnahme an Ausstellungen und Messen, Symposien und Kongressen.

**3 Kraftfahrzeuge, Kraftfahrzeug-Anhänger und Wasserfahrzeuge**

3.1 Nicht versichert ist die Haftpflicht wegen Schäden, die der Versicherungsnehmer, ein Mitversicherter oder eine von ihnen bestellte oder beauftragte Person durch den Gebrauch eines Kraftfahrzeugs oder Kraftfahrzeuganhängers verursachen.

3.2 Nicht versichert ist die Haftpflicht wegen Schäden, die der Versicherungsnehmer, ein Mitversicherter oder eine von ihnen bestellte oder beauftragte Person durch den Gebrauch eines Wasserfahrzeugs verursachen oder für die sie als Halter oder Besitzer eines Wasserfahrzeugs in Anspruch genommen werden.

3.3 Besteht nach diesen Bestimmungen für einen Versicherten (Versicherungsnehmer oder Mitversicherten) kein Versicherungsschutz, so gilt das auch für alle anderen Versicherten.

3.4 Eine Tätigkeit der in Ziff. 3.1 und 3.2 genannten Personen an einem Kraftfahrzeug, Kraftfahrzeuganhänger und Wasserfahrzeug ist kein Gebrauch im Sinne dieser Bestimmungen, wenn keine dieser Personen Halter oder Besitzer des Fahrzeugs ist und wenn das Fahrzeug hierbei nicht in Betrieb gesetzt wird.

**4 Luftfahrzeuge**

4.1 Nicht versichert ist die Haftpflicht wegen Schäden, die der Versicherungsnehmer, ein Mitversicherter oder eine von ihnen bestellte oder beauftragte Person durch den Gebrauch eines Luftfahrzeugs verursachen oder für die sie als Halter oder Besitzer eines Luftfahrzeugs in Anspruch genommen werden.

4.2 Besteht nach diesen Bestimmungen für einen Versicherten (Versicherungsnehmer oder Mitversicherten) kein Versicherungsschutz, so gilt das auch für alle anderen Versicherten.

4.3 Nicht versichert ist die Haftpflicht aus

- der Planung oder Konstruktion, Herstellung oder Lieferung von Luftfahrzeugen oder Teilen für Luftfahrzeuge, soweit die Teile ersichtlich für den Bau von Luftfahrzeugen oder den Einbau in Luftfahrzeuge bestimmt waren;

- Tätigkeiten (z.B. Montage, Wartung, Inspektion, Überholung, Reparatur, Beförderung) an Luftfahrzeugen oder Luftfahrzeugteilen,

und zwar wegen Schäden an Luftfahrzeugen, der mit diesen beförderten Sachen, der Insassen sowie wegen sonstiger Schäden durch Luftfahrzeuge.

# Erläuterungen von Ziffer A der Besonderen Bedingungen zur Berufshaftpflichtversicherung für Architekten, Bauingenieure und Beratende Ingenieure

**Besondere Bedingungen zur Berufshaftpflichtversicherung für Architekten, Bauingenieure und Beratende Ingenieure**

Zur Berufsbezeichnung "Architekt" soll die Versicherungsgesellschaft die Grundsätze beachten, nach denen gemäß den Architektengesetzen der Länder die Aufnahme in die Architektenliste erfolgt.

Bei den Bauingenieuren und Beratenden Ingenieuren sollten die Maßstäbe berücksichtigt werden, die nach den Ingenieurgesetzen der Länder Voraussetzung für die Aufnahme in die Ingenieurliste sind.

**Der Versicherungsschutz für die im Antrag/Versicherungsschein beschriebene freiberufliche Tätigkeit wird auf der Grundlage der Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Haftpflichtversicherung (AHB) gewährt, soweit die nachfolgenden Besonderen Bedingungen zur Berufshaftpflichtversicherung nichts anderes bestimmen.**

Als freiberufliche Tätigkeit im Sinne dieser Bestimmungen gilt außer der Tätigkeit des Freiberuflichen/Freischaffenden auch die entsprechende Nebentätigkeit des beamteten oder angestellten Architekten/Ingenieurs sowie die entsprechende Tätigkeit des (bau)gewerblichen Architekten/Ingenieurs, soweit dieser nicht mit der Bauausführung am selben Objekt betraut ist oder sonstige Ausschlußgründe nach Ziffer A 6 vorliegen. Für diesen Personenkreis ist der Abschluß einer objektbezogenen Versicherung angebracht.

**Ziffer A 1 Gegenstand der Versicherung**

**1.1 Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers für die Folgen von Verstößen bei der Ausübung der im Versicherungsschein beschriebenen Tätigkeit.**

**Folge von Verstößen**

In der Berufshaftpflichtversicherung für Architekten/Ingenieure gilt als Versicherungsfall der Verstoß und nicht das Schadenereignis. Als Verstoß stellt sich z.B. die Erstellung des fehlerhaften Planes dar, als Ereignis die Auswirkung der fehlerhaften Planung in Form eines konkreten Schadens am Objekt.

**Die im Versicherungsschein beschriebene Tätigkeit:**

Die Tätigkeiten der Architekten und Ingenieure sind in den Architekten- bzw. Ingenieurgesetzen sowie in der einschlägigen Gebühren- und Leistungsordnung (HOAI) definiert und in diesem Umfang versichert. Dazu gehören auch Wertermittlungen. Aufgabenerweiterungen durch neue Gesetze oder gerichtliche Entscheidungen gehören mit zum Berufsbild und werden daher vom Versicherungsschutz mit erfaßt. Die Beratung des Bauherrn bei der Grundstücksauswahl gehört zum Berufsbild eines Architekten, berufsbildfremd ist jedoch die Grundstücksvermittlung.

**Eingeschlossen ist - abweichend von § 4 Ziff. I 8 AHB - die gesetzliche Haftpflicht wegen Schäden durch Umwelteinwirkung auf Boden, Luft oder Wasser (einschl. Gewässer) durch vom Versicherungsnehmer erbrachte Arbeiten oder sonstige Leistungen.**

Schäden durch Umwelteinwirkungen, die grundsätzlich nach § 4 Ziff. I 8 AHB vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind, werden, soweit sie auf das berufliche Risiko des Versicherungsnehmers durch von ihm erbrachte Arbeiten oder sonstige Leistungen zurückzuführen sind, im Rahmen der Berufshaftpflichtversicherung auf Verstoßbasis abgedeckt.

Hierzu zählen beispielsweise Umwelteinwirkungen infolge fehlerhafter Leistungen bei der Asbest-Sanierung.

Erfaßt wird insbesondere auch das Regreßrisiko aus der Planung von umweltrelevanten Anlagen, wie z.B.

- Anlagen gemäß Anhang 1 oder 2 zum Umwelthaftungsgesetz
- Anlagen zur Herstellung, Verarbeitung, Lagerung, Ablagerung, Beförderung oder Wegleitung gewässerschädlicher Stoffe
- Abwasseranlagen
- Anlagen, die nach dem Umweltschutz dienenden Bestimmungen einer Genehmigungs- oder Anzeigepflicht unterliegen

oder von Teilen, die für solche Anlagen bestimmt sind.

Das Risiko der sogenannten Umweltingenieure, die sich schwerpunktmäßig z.B. mit Umweltschadenbegutachtungen, Standortanalysen, Immissions-/Emissionsberechnungen, der Planung von Deponien, Abluftreinigungsanlagen usw. befassen, bedarf einer besonderen versicherungstechnischen Prüfung und Regelung.

**1.2 Der Versicherungsschutz umfaßt Personenschäden und sonstige Schäden (Sach- und Vermögensschäden gemäß § 1 Ziff. 1 und 3 AHB) zu der im Versicherungsschein festgelegten Deckungssumme. Diese bildet die Höchstgrenze bei jedem Verstoß.**

Nach den AHB kann vereinbart werden, daß der Versicherer seine Gesamtleistung für alle Verstöße eines Versicherungsjahres auf ein Mehrfaches der vereinbarten Versicherungssumme begrenzt.

Im allgemeinen begrenzen die Versicherer ihre Gesamtleistung für alle Verstöße eines Versicherungsjahres auf das Zweifache der je Verstoß vereinbarten Versicherungssummen (§ 3 Ziff. II Abs. 3 AHB).

**1.3 Die Deckungssumme steht nur einmal zur Verfügung,**

**a) wenn mehrere gleiche oder gleichartige Verstöße, die unmittelbar auf demselben Fehler beruhen,**

**- zu Schäden an einem Bauwerk oder mehreren Bauwerken führen, auch wenn diese Bauwerke nicht zum selben Bauvorhaben gehören**

**und/oder**

**- zu Schäden durch eine oder mehrere Umwelteinwirkungen führen;**

**b) wenn mehrere Verstöße zu einem einheitlichen Schaden führen;**

**c) gegenüber mehreren entschädigungspflichtigen Personen, auf die sich der Versicherungsschutz bezieht.**

**§ 3 Ziff. II 2 Abs. 1 Satz 3 AHB wird gestrichen.**

a) Gleiche oder gleichartige Verstöße:

Sie werden zu einem einzigen Verstoß (Versicherungsfall) gebündelt und damit als Serienschaden behandelt, wenn eine zeitliche und vor allem sachlich enge Verknüpfung von gemeinsamer Fehlerquelle (demselben Fehler) und den darauf beruhenden, zu Schäden führenden Verstößen gegeben ist.

Hiermit soll u.a. der Fall erfaßt werden, daß ein Architekt, der von verschiedenen Bauherren mit der Planung von fünf benachbarten Einfamilienhäusern beauftragt wird, nach Einholung eines Bodengutachtens jeweils ein bestimmtes, nicht ausreichendes Isolierverfahren vorschlägt (mehrere gleiche Verstöße, die unmittelbar auf demselben Fehler beruhen). Durch den Planungsfehler kommt es in allen Häusern zu Wassereinbrüchen (Schäden an mehreren Bauwerken).

Ein weiteres Serienschadenbeispiel:

Architekt/Ingenieur A erstellt Pläne für mehrere Güllesilos landwirtschaftlicher Betriebe. Bei der ersten statischen Berechnung, auf die er der Einfachheit halber bei seinen weiteren Planungen immer wieder zurückgreift, unterläuft ihm ein Fehler (mehrere gleiche Verstöße, die unmittelbar auf demselben Fehler beruhen). Das führt dazu, daß sich bei allen Güllesilos nach kurzer Zeit Risse in der Wand zeigen (Schäden an mehreren Bauwerken). Durch diese Risse tritt eine Zeitlang unbemerkt Gülle aus; diese verseucht das Erdreich und führt durch Verunreinigung des Grundwassers zu Schäden bei mehreren Wassernutzungsberechtigten (mehrere Schäden durch Umwelteinwirkung).

Um angemessenen Versicherungsschutz für derartige Serienschäden zu erhalten, kann der Versicherungsnehmer mit seinem Haftpflichtversicherer höhere Deckungssummen vereinbaren.

b) Einheitlicher Schaden:

Die Alternative bezieht sich auf den Fall, daß mehrere unterschiedliche Verstöße zu einem Schaden führen, der sich bei natürlicher Betrachtungsweise als eine Einheit, d.h. als ein Schaden darstellt. Dies wäre u.a. dann der Fall, wenn ein Architekt keine Bodenuntersuchung vornehmen läßt und deshalb der Grundwasserstand nicht berücksichtigt wird (erster Verstoß). Dennoch hat er weder das Gebäude höher gelegt noch eine Wanne geplant. Als Folge tritt Wasser in die Kellerräume ein. Durch die verschiedenen Fehlleistungen entsteht ein einheitlicher Schaden.

Andererseits soll mit dieser Bestimmung bewußt von der These abgerückt werden, daß die Deckungssumme für jedes Bauvorhaben unabhängig von der Zahl der Verstöße nur einmal zur Verfügung steht.

c) Mehrere entschädigungspflichtige Personen:

Mit dieser Regelung soll klargestellt werden, daß für einen Versicherungsfall auch dann nur einmal die vereinbarten Deckungssummen zur Verfügung stehen, wenn sich die Ansprüche des Geschädigten gegen mehrere durch den Versicherungsvertrag versicherte Personen richten.

**Ziffer A 2 Beginn und Umfang des Versicherungsschutzes**

**2.1 Der Versicherungsschutz umfaßt Verstöße, die zwischen Beginn und Ablauf des Versicherungsvertrages begangen werden, sofern sie dem Versicherer nicht später als fünf Jahre nach Ablauf des Vertrages gemeldet werden.**

**2.2** Sofern besonders vereinbart, **gilt für den Fall, daß der Versicherungsnehmer seine Berufstätigkeit endgültig beendet und zu diesem Zeitpunkt die Berufshaftpflichtversicherung ebenfalls erlischt, folgendes:**
**In Abänderung von Ziff. 2.1 endet die Nachhaftung für versicherte Verstöße 30 Jahre nach Ablauf dieses Vertrages.**

**Voraussetzung für die Erweiterung der Nachhaftung ist jedoch,**
**a) daß bis zur Aufgabe der beruflichen Tätigkeitkeit die Versicherung bei der Allianz Versicherungs-AG oder einem verbundenen Unternehmen aufrecht erhalten bleibt und mindestens 5 Jahre bestanden hat und**

**b) daß das Büro endgültig, nicht wegen der Zahlungsunfähigkeit aufgelöst wird.**

**Bei Übergang des Büros, z.B. durch Verkauf oder Umwandlung in eine GmbH, verliert diese Deckungserweiterung ihre Gültigkeit. Dies gilt jedoch nicht, soweit Haftungsrisiken aus der Tätigkeit des Versicherungsnehmers vor der Übernahme von der Übertragung des Büros wirksam ausgegrenzt worden sind.**

**2.3 Unter Anrechnung auf die vereinbarte Deckungssumme je Versicherungsfall sowie die Jahreshöchstersatzleistung des Versicherers gilt für Ziff. 2.1 oder, sofern besonders vereinbart, für Ziff. 2.2 die Deckungssumme des letzten Versicherungsjahres vor dem Erlöschen der Berufshaftpflichtversicherung.**

Durch eine Zusatzvereinbarung kann der Versicherungsnehmer den üblichen Nachhaftungszeitraum von 5 Jahren ab Vertragsablauf unter den in Ziff. 2.2 genannten Voraussetzungen auf 30 Jahre erweitern. Hierfür wie auch für den Normalfall nach Ziff. 2.1 gilt die Deckungssumme des letzten Vertragsjahres ab Sublimit. Abweichende Deckungssummen aus etwaigen Objektversicherung bleiben außer Betracht.

**2.4 Beim erstmaligen Abschluß einer Berufshaftpflichtversicherung erstreckt sich der Versicherungsschutz auch auf solche Verstöße, die innerhalb eines Jahres vor Beginn des Versicherungsvertrages begangen wurden, wenn sie dem Versicherungsnehmer bis zum Vertragsabschluß nicht bekannt waren (Rückwärtsversicherung).**

Sofern besonders vereinbart, gilt:
**Werden nach Vertragsschluß die Deckungssummen erhöht, so gelten die neuen Deckungssummen auch für Verstöße, die vor der Deckungssummenerhöhung begangen, jedoch erst danach bekannt wurden. Voraussetzung hierfür ist, daß die Verstöße im Zeitraum des Bestehens dieses Vertrages bekannt wurden.**

Die Rückwärtsdeckung gilt nur für den erstmaligen Abschluß einer Berufshaftpflichtversicherung. Die frühere Regelung hat zu unnötigen Doppelversicherungen geführt. Falls ein Versicherungsnehmer vorübergehend in seiner versicherten Tätigkeit ausgesetzt hat, finden bei erneutem Abschluß einer Berufshaftpflichtversicherung die Bestimmungen über die Rückwärtsdeckung keine Anwendung. Der Versicherungsnehmer sollte in diesen Fällen den wieder benötigten Versicherungsschutz rechtzeitig beantragen. In Einzelfällen sind aber auch individuelle Vereinbarungen zwischen Versicherungsnehmer und Versicherer möglich, welche die Rückwärtsdeckung enthalten.

**Als bekannt gilt ein Verstoß auch dann, wenn er auf einem Vorkommnis beruht, das der Versicherungsnehmer als Fehler erkannt hat oder das ihm gegenüber als Fehler bezeichnet wurde, auch wenn noch keine Schadenersatzansprüche erhoben oder angedroht wurden.**

Mit der 2. Alternative sind Fehler gemeint, die dem Architekten/Ingenieur gegenüber als dessen Fehler bezeichnet wurden. Allgemeine Beanstandungen genügen insoweit nicht.

**2.5 Eingeschlossen in den Versicherungsschutz ist die gesetzliche Haftpflicht wegen eines Schadens am Bauwerk.**

Unter "Schaden am Bauwerk" wird auch ein Mangel am Bauwerk verstanden, ohne daß der Bau in seiner Substanz beeinträchtigt sein müßte, z.B. eine nicht ausreichend funktionierende Heizung, mangelnde Wärmedämmung etc. Dieser Einschluß umfaßt im übrigen alle aus Bauwerksmängeln oder -schäden resultierenden Folgen, die geltend gemacht werden könnten (z.B. Mietausfall).

**2.6 Die Ausschlüsse gemäß § 4 Ziff. I 5 und § 4 Ziff. I 6 b) AHB finden keine Anwendung.**

Wie bisher bleiben versichert die in § 4 Ziff. I 5 und § 4 Ziff. I 6 b) AHB bezeichneten Fälle. Dazu gehören auch weiterhin Leistungen im Zusammenhang mit Unterfangungen oder Unterfahrungen von Bauwerken.

**2.7 Eingeschlossen ist - abweichend von § 4 Ziff. I 7 AHB und § 4 Ziff. I 8 AHB - die gesetzliche Haftpflicht aus dem deckungsvorsorgefreien Umgang mit radioaktiven Stoffen, Röntgeneinrichtungen und Störstrahlern sowie wegen Schäden, die in unmittelbarem oder mittelbarem Zusammenhang stehen mit Laseranlagen und Laserstrahlen.**

**Soweit der vorstehende Einschluß auch Schäden durch Umwelteinwirkung umfaßt, besteht kein Versicherungsschutz über die Umwelthaftpflicht-Basisversicherung.**

**Ausgeschlossen bleiben Haftpflichtansprüche**

**a) wegen genetischer Schäden;**
**b) aus Schadenfällen von Personen, die - gleichgültig für wen oder in wessen Auftrag - aus beruflichem oder wissenschaftlichem Anlaß im Betrieb des Versicherungsnehmers eine Tätigkeit ausüben und hierbei die von energiereichen ionisierenden Strahlen oder Laserstrahlen ausgehenden Gefahren in Kauf zu nehmen haben. Dies gilt nur hinsichtlich der Folgen von Personenschäden.**

Die Mitversicherung des Strahlenrisikos dient der Abrundung des Versicherungsschutzes.

**Ziffer A 3 Arbeitsgemeinschaften und Planungsringe**

**3.1 Für Haftpflichtansprüche aus der Teilnahme an Arbeitsgemeinschaften, bei denen die Aufgaben im Innenverhältnis nach Fachgebieten, Teilleistungen oder Bauabschnitten abgeteilt sind, besteht Versicherungsschutz für Verstöße, die bei einer vom Versicherungsnehmer übernommenen Aufgabe begangen wurden, und zwar voll bis zu den vereinbarten Versicherungssummen.**

Die Arbeitsgemeinschaftsklausel berücksichtigt Entwicklungen der letzten Jahrzehnte. Während früher bei gemeinsamer Übernahme von Architekten- und Ingenieurleistungen im Innenverhältnis prozentuale Anteile vereinbart wurden, sind Arbeitsgemeinschaften heute dadurch gekennzeichnet, daß eine Aufgabenteilung in der Regel nach Fachgebieten (z.B. Planung/Tragwerksplanung - Objektüberwachung) oder nach Teilleistungen (z.B. Übernahme von Teilbereichen der HOAI-Leistung) oder nach Bauabschnitten (z.B. Bearbeitung des Bauteiles A eines aus mehreren Bauteilen bestehenden Gesamtprojektes) erfolgt. Auf diesen Tatbestand wurden die Bedingungen in Ziff. A 3.1 abgestellt. Sie beschränken den Versicherungsschutz für den einzelnen Argepartner einerseits auf die übernommene Leistung, sie gewähren aber andererseits für diese Leistungen vollen Versicherungsschutz. Dadurch wird auch vermieden, daß der eine Arbeitsgemeinschaftspartner sich auf seine Haftpflichtversicherung Zahlungen für von einem anderen Arbeitsgemeinschaftspartner in einem ganz anderen Sachbereich begangene Verstöße anteilig anrechnen lassen muß.

**3.2 Sind die Aufgaben nicht im Sinne von Absatz 1 aufgeteilt, so ermäßigen sich die Ersatzpflicht des Versicherers und die vereinbarte Deckungssumme auf die Quote, welche der prozentualen Beteiligung des Versicherungsnehmers an der Arbeitsgemeinschaft entspricht. Ist eine quotenmäßige Aufteilung nicht vereinbart, so gilt der verhältnismäßige Anteil entsprechend der Anzahl der Partner der Arbeitsgemeinschaft.**

**Die Ersatzpflicht des Versicherers erweitert sich innerhalb der vereinbarten Deckungssummen für den Fall, daß über das Vermögen eines Partners der Arbeitsgemeinschaft das Konkurs-, Gesamtvollstreckungs- oder Vergleichsverfahren eröffnet oder die Eröffnung mangels Masse abgelehnt worden ist und für diesen Partner wegen Nichtzahlung eines Beitrages kein Versicherungsschutz besteht.**

**Ersetzt wird der dem Versicherungsnehmer zugewachsene Anteil, soweit für ihn nach dem Ausscheiden des Partners und der dadurch erforderlichen Auseinandersetzung ein Fehlbetrag verbleibt.**

Auch die Fälle, in denen die Leistungen innerhalb der Arge nicht im Sinne von Ziff. A 3.1 aufgeteilt werden, sind gemäß Ziff. A 3.2 versichert, jedoch mit der Maßgabe, daß sich neben der Ersatzpflicht des Versicherers auch die Versicherungssumme auf die Beteiligungsquote des Versicherungsnehmers reduziert.

Hat ein Arge-Partner des Versicherungsnehmers den für ihn anderweitig bestehenden Versicherungsschutz mangels Prämienzahlung verloren und gerät dieser Arge-Partner in Konkurs oder dergleichen, so entfällt die Reduzierung von Ersatzpflicht und Versicherungssumme auf die Arge-Beteiligungsquote. Der Versicherungsnehmer erhält dann also Versicherungsschutz auch für den ihm nach dem Ausscheiden des Arge-Partners zugewachsenen Haftungsanteil im Rahmen von Ziff. A 3.2, 2. und 3. Absatz.

**3.3 Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen bleiben Ansprüche der Partner der Arbeitsgemeinschaft untereinander sowie Ansprüche der Arbeitsgemeinschaft gegen die Partner oder umgekehrt wegen solcher Schäden, die ein Partner oder die Arbeitsgemeinschaft unmittelbar erlitten hat.**

Hierbei geht es nur um solche Ansprüche, die ein Partner oder die Arbeitsgemeinschaft unmittelbar im Innenverhältnis erlitten hat, also beispielsweise Beschädigung einer Zeichenmaschine durch einen Partner.

**3.4 Die Bestimmungen der Ziffern A 3.1 bis 3.3 sind bei Teilnahme an Planungsringen entsprechend anzuwenden.**

**Ziffer A 4 Ausschlüsse**

**Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Schäden**

**4.1 aus der Überschreitung der Bauzeit sowie von Fristen und Terminen,**

Nicht von der Klausel erfaßt sind Zeitüberschreitungen als Folge von Bauwerksmängeln oder -schäden. Dabei ist unerheblich, ob diese Mängel oder Schäden durch einen Planungs-, Koordinations-, Überwachungs- oder sonstigen Fehler des Versicherten entstanden sind.

**4.2 aus der Überschreitung von Vor- und Kostenanschlägen,**

Die Kostenklausel, mit denen der Versicherer den Manipulationsgefahren begegnen will, die im kalkulatorischen Bereich liegen, sind zur Vermeidung von in der Praxis aufgetretenen Auslegungsschwierigkeiten entsprechend der früheren Formulierung der Kostenklausel (Ziff. II 2 der BBR-Architekten 1964) neu gefaßt worden. Danach werden weiterhin Vermögensschäden aus der Überschreitung ermittelter Kosten ausgeschlossen, auch wenn diese die Folge einer fehlerhaften Massenermittlung sind. Durch die Klausel (Ziff. A 4.2) werden die Kostenermittlungen insbesondere der drei Leistungsabschnitte der HOAI erfaßt (d.h. die Kostenschätzung im Vorplanungsstadium, die Kostenberechnung im Entwurfsplanungsstadium und der Kostenanschlag im Vergabestadium), wobei es nicht darauf ankommt, in welcher Leistungsphase der Fehler unterläuft.

Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen bleiben somit u.a. folgende Vermögensschäden:

- Mehrkosten als Folge einer Überschreitung der vom Architekten/Ingenieur durchgeführten Kostenermittlung, und zwar unabhängig davon, ob mit dem Bauherrn ein Festpreis vereinbart wurde oder nicht.
- Hierdurch ausgelöste Folgeschäden, wie z.B. zusätzliche Baufinanzierungskosten (Bauherr muß wegen Überschreitung der ermittelten Kosten zusätzlich eine teuere Zweithypothek aufnehmen).
- Verkaufsverluste, die z.B. ein Bauträger dadurch erleidet, daß er dem Käufer gegenüber an einen zu niedrig kalkulierten Festpreis gebunden ist, weil der in seinem Auftrage tätige Architekt/Ingenieur zu geringe Kosten ermittelt hat.
- Vermögenseinbußen, weil das Bauvorhaben als Folge der Überschreitung der Kostenschätzung/Kostenberechnung in der ursprünglichen Form nicht mehr zur Ausführung kommt, beispielsweise unnütz gezahlte Genehmigungsgebühr an die Baubehörde oder unnötige Kosten für inzwischen ausgeführte nicht mehr erforderliche statistische Berechnungen.

Nach wie vor sind vom Regelungsgehalt der Kostenklausel nicht berührt:

- Ansprüche wegen Bauwerksmängel/-schäden
- Ansprüche wegen fehlerhafter Kostenfeststellung im Sinne des § 15 Abs.2 Nr. 8 HOAI.

**4.3 aus der Verletzung von gewerblichen Schutzrechten und Urheberrechten,**

**4.4 aus der Vergabe von Lizenzen,**

Die Bestimmungen der Ziffern A 4.3 und 4.4 wurden in Anlehnung an die Vermögensschadenbedingungen formuliert. Wenn und soweit im Rahmen beauftragter Planungsleistungen eigene gewerbliche Schutz- oder Urheberrechte verwendet werden, finden die Ziffer A 4.3 und 4.4 keine Anwendung.

**4.5 aus dem Abhandenkommen von Sachen einschließlich Geld, Wertpapieren und Wertsachen,**

Diese Bestimmung ist aus den bisherigen Bedingungen unverändert übernommen worden.

**4.6 die als Folge eines im Inland oder Ausland begangenen Verstoßes im Ausland eingetreten sind,**

Zu beachten ist, daß Ziffer A 4.6 auch wirksam wird, wenn der Versicherungsnehmer für deutsche Auftraggeber Leistungen für Projekte erbringt, die im Ausland verwirklicht werden.

Versicherungsschutz für Auslandsbauvorhaben kann jedoch besonders vereinbart werden.

**4.7 die der Versicherungsnehmer oder ein Mitversicherter durch ein bewußt gesetz-, vorschrifts- oder sonst pflichtwidriges Verhalten verursacht hat,**

Der Versicherer hat die volle Beweislast für sämtliche Voraussetzungen dieser Klausel, insbesondere auch für das Bewußtsein.

**4.8 aus der Vermittlung von Geld-, Kredit-, Grundstücks- oder ähnlichen Geschäften sowie aus der Vertretung bei solchen Geschäften,**

**4.9 aus Zahlungsvorgängen aller Art, aus der Kassenführung sowie wegen Untreue und Unterschlagung,**

Ansprüche wegen Schäden aus fehlerhafter Rechnungsprüfung (auch bei Abschlagsrechnungen) bleiben nach wie vor gedeckt.

**4.10 von juristischen oder natürlichen Personen, die am Versicherungsnehmer beteiligt sind.**

Durch diese neue Bestimmung wird eine Regelungslücke geschlossen, die durch die zunehmende Verflechtung von Planungsbüros und bauausführenden Unternehmen und die hiermit verbundene Interessenkollision immer mehr an Bedeutung erlangt hat.

**Ziffer A 5 Mitversicherte Personen**

**Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht**

**5.1 der gesetzlichen Vertreter des Versicherungsnehmers und solcher Personen, die er zur Leitung oder Beaufsichtigung angestellt hat, in dieser Eigenschaft;**

**5.2 der übrigen Betriebsangehörigen für Schäden, die sie in Ausführung ihrer dienstlichen Verrichtungen für den Versicherungsnehmer verursachen. Als Betriebsangehörige gelten auch die nicht in einem Anstellungsverhältnis stehenden Mitarbeiter (freie Mitarbeiter).**

**Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche aus Personenschäden, bei denen es sich um Arbeitsunfälle oder Berufskrankheiten im Betrieb des Versicherungsnehmers gemäß dem Sozialgesetzbuch VII handelt.**

**Das gleiche gilt für solche Dienstunfälle gemäß der beamtenrechtlichen Vorschriften, die in Ausübung oder infolge des Dienstes Angehörigen derselben Dienststelle zugefügt werden.**

Der Bestimmung in Ziffer A 5 über den Kreis der mitversicherten Personen wurde die in der Allgemeinen Haftpflichtversicherung übliche Fassung zugrundegelegt. Gleichzeitig wird in Ziff. A 5.2 Satz 2 durch einen Zusatz klargestellt, daß auch freie Mitarbeiter als Betriebsangehörige gelten.

**Ziffer A 6 Nicht versicherte Risiken**

**6.1 Die Berufshaftpflichtversicherung ist nicht versichert, wenn der Versicherungsnehmer Verpflichtungen übernimmt, die über das im Antrag/Versicherungsschein beschriebene Berufsbild hinausgehen. Dies ist insbesondere der Fall, wenn der Versicherungsnehmer**

**a) Bauten ganz oder teilweise im eigenen Namen und für eigene Rechnung,
im eigenen Namen für fremde Rechnung,
im fremden Namen für eigene Rechnung
erstellen läßt.**

**b) selbst Bauleistungen erbringt oder Baustoffe liefert.**

**6.2 Die Berufshaftpflicht ist auch dann nicht versichert, wenn die unter Ziff. A 6.1 a) und b) genannten Voraussetzungen gegeben sind**

**a) in der Person eines mit dem Versicherungsnehmer in häuslicher Gemeinschaft lebenden Angehörigen (§ 4 Ziff. II 2 Abs. 2 AHB) oder**

**b) in der Person eines Geschäftsführers oder Gesellschafters des Versicherungsnehmers oder**

**c) bei Unternehmen, die vom Versicherungsnehmer oder einem Angehörigen im Sinne von a), Geschäftsführer oder Gesellschafter des Versicherungsnehmers geleitet werden, die ihnen gehören oder an denen sie beteiligt sind.**

Welche Leistungen dem Berufsbild zugerechnet werden, ist zu Ziffer A 1.1 bereits ausgeführt worden.

Die Ziffer A 6.2 soll herausstellen, daß der Versicherungsschutz entfällt, wenn bei der Tätigkeit des Versicherungsnehmers eine Verflechtung zwischen Architektenleistung, Bauausführung, Baustofflieferung und/oder Bauherrnfunktion festgestellt wird. Sind die Voraussetzungen der Ziff. A 6 bei einem einzelnen Bauvorhaben gegeben, besteht der Versicherungsschutz für andere Bauvorhaben fort.

Sobald die Voraussetzungen der Ziff. A 6 erfüllt sind, besteht grundsätzlich auch für die vom Versicherungsnehmer unter Umständen mit übernommenen Architekten- und/ oder Ingenieurleistungen kein Versicherungsschutz, und zwar weder für Objektschäden noch für Drittschäden.

In Ziff. A 6.2 ist nunmehr die Risikobegrenzung ausgedehnt worden auf jene Fälle, in denen ebenfalls die Gefahr einer Interessenkollision gegeben ist.

Derartige Fallgruppen liegen z.B. vor, wenn das Kind oder sonstige Angehörige des Versicherungsnehmers im Sinne des § 4 Ziff. II 2. Abs. 2 AHB, der Geschäftsführer oder Gesellschafter des Versicherungsnehmers bei einem Bauvorhaben, für das der Versicherungsnehmer als Architekt/Ingenieur tätig ist, gleichzeitig als Bauherr auftritt, Baustoffe liefert oder Bauleistungen erbringt.

Zu Ziff. A 6.1 und 6.2 sei noch erwähnt, daß eine Lieferung in unmaßgeblichem Umfang den Versicherungsschutz nicht gefährden sollte und daß eine unmaßgebliche Beteiligung (z.B. der Besitz einiger Aktien an einem Großunternehmen) für den Versicherungsschutz unschädlich sein sollte.